

Dagegen trete ich unserer geehrten Deputation darin vollständig bei, daß bei uns, für das Inland, das Bedürfnis, ein Gesetzbuch zu schaffen, nicht in der Maße vorhanden ist, wie in den Nachbarländern, weil wir ein vorzüglich gutes, durch die Praxis einer Reihe von Jahren bewährtes Gesetzbuch bereits besitzen und weil wir bei einem Aufgeben desselben kaum Etwas gewinnen, möglicherweise aber verlieren können. Ich gebe auch vollständig zu, daß der Reichsgesetzgebung zur Zeit noch so große und umfassende Aufgaben vorliegen, daß dieselben jedenfalls, wenn sie nicht überstürzt werden sollen, noch einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Aus diesen Gründen werde ich dem ablehnenden Botum unserer geehrten Deputation in Bezug auf den jenseits beschlossenen Antrag beitreten; aber in der Meinung, daß das bürgerliche Gesetzbuch für Gesamtdeutschland dennoch und unfehlbar zu Stande kommen werde, zwar nicht auf dem Wege der Kompetenzerweiterung, wohl aber auf dem der Uebereinkunft, und daß es möglich sein werde, auf diesem Wege unserem bereits bewährten und als gut anerkannten bürgerlichen Gesetzbuche diejenige Beachtung und Berücksichtigung zu verschaffen, welche es nach meiner Ueberzeugung wirklich verdient.

Graf von Hohenthal: Meine Herren! Obwohl ich glaube, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Anträge und Anschauungen, die im Deputationsberichte niedergelegt sind, mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität die Zustimmung des Hauses finden werden, so vermag ich doch ebenso wenig, wie der Herr Vorredner, dem Wunsche und, ich möchte sagen, dem Bedürfnis zu widerstehen, mein eigenes abhärrendes Botum mit einigen Worten zu motiviren. Ich kann um so kürzer sein, als einiges soeben Erwähnte auch von mir noch gesagt werden sollte, während andererseits der Antrag der Zweiten Kammer von Seiten der Staatsregierung sowohl im Schooße der jenseitigen Deputation, als auch in der Plenarverhandlung, sowie endlich in letzterer durch verschiedene hervorragende Redner der conservativen Partei genügend widerlegt wurde. Ich werde mich daher nur auf wenige Punkte beschränken, die bis jetzt entweder gar nicht oder nur andeutungsweise zur Sprache gekommen sind.

Meine Herren! Das Grundgesetz des deutschen Reichs verlangt, wie alle fundamentale Normen, eine gewisse Stetigkeit, eine zweifellose Haltbarkeit seiner Bestimmungen; aber nicht das Streben nach idealer Vollkommenheit. Die Verfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist überdies das Product von Staatsverträgen, in denen genau festgestellt ist, wie weit die Reichsgesetzgebung ihre Befugniß ausdehnen darf. Die Grenze zwischen Reichs- und Particularrecht ist ziemlich streng gezogen. Es kann sich daher nicht darum handeln, auf einem freien Platze nach den kunst sinnigen Regeln der Doctrin den

denkbar besten Einheitsbau aufzuführen, sondern es handelt sich darum, wie bei den gegebenen Verhältnissen und unter welcher Form dem Einigungsbedürfnisse am zweckmäßigsten Genüge geleistet werden kann. Die Entscheidungsfrage wird deshalb bei Kompetenzerweiterungen immer in erster Linie die sein: inwieweit wird der allgemeine Zustand der Reichsgesetzgebung verbessert? und in zweiter Linie: inwieweit ist die fragliche Aenderung vereinbar mit den Rechten und Interessen der ursprünglichen Contrahenten, mit den Rechten und Interessen der Einzelstaaten? Was nun den Antrag selbst betrifft, so stimme ich vielfach überein mit der Auffassung des Herrn Geh. Rath von König. Der Gedanke, ein einheitliches Privatrecht zu schaffen, ist weder neu, noch ohne Berechtigung. Auch kann ich den uns mitgetheilten historischen Notizen hinzufügen, daß man bereits in den 20er Jahren, noch ehe der alte Bund seinem Narcotismus anheimfiel, sich in Frankfurt mit der Frage der Rechtseinheit beschäftigt hat. Ich muß auch noch ferner erwähnen, daß in den 60er Jahren und, wenn mich meine Erinnerungen nicht täuschen, sogar bis zum Jahre 1866 daselbst eine deutsche Commission wegen Entwerfung eines Obligationenrechts tagte, deren Arbeiten bekanntlich damals durch ein etwas beschleunigtes Executivverfahren von Seiten eines Staats unterbrochen wurden, der bei dieser Berathung nicht vertreten war.

Aber, meine Herren, trotz dieser Vorgänge, trotz der unleugbaren Lichtseiten der Rechtseinheit ist die Controverse, ob im Großen und Ganzen bei den staatlichen, provinziellen und landschaftlichen Verschiedenheiten des deutschen Volkes demselben damit gebient ist, wenn wir ihm eine Unification des Privatrechts aufdringen, für mich noch nicht gelöst. Die Noth der Zersplitterung des Privatrechts ist nicht so groß, die Unification des Privatrechts auch gar nicht eine so einfache Sache und auch nicht einmal ist ihre nationale Bedeutung, von der man so viel spricht, so durchgreifend, als daß ich mich entschließen könnte, meine Zustimmung dazu zu geben, daß wir die Reichscompetenz in dieser Weise erweitern und dadurch indirect die Grundlagen der constitutionellen Verfassungen, auf welchen wiederum der Fortbestand der Einzelstaaten beruht, gewissermaßen in Frage stellen. In dieser Auffassung aber werde ich nun noch besonders durch den Hinblick auf die gegenwärtige Situation in Deutschland bestärkt. Ich glaube, keinen Widerspruch zu besorgen, wenn ich sage: wir stehen inmitten einer mächtigen centralistischen Bewegung. Diese ist die natürliche Folge der großen welt-historischen Ereignisse, die wir unlängst erlebt haben. Ohne fremde Hilfe, aus eigener Kraft hat sich Deutschland, vereinigt in seinen Stämmen, zu einer festen Pbalanz, unter Preußens Führung, zur ersten continentalen Macht der Welt erhoben. Der Deutsche fühlt sich seit langer Zeit zum ersten Male wieder stolz, ein Glied eines großen